ISEK - Zukunftswerkstatt

Am vergangenen Samstag fand im Hauptschulgebäude die offene Bürgerbeteiligung im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) statt.

Um 10.00 Uhr hatten sich über 30 Bürgerinnen und Bürger zur Zukunftswerkstatt eingefunden, die von Mitarbeitern des Büro Reschl aus Stuttgart moderiert wurde.
In zwei Gruppen beschäftigten sich die Teilnehmer mit den 4 kommunalen Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Soziales und Mobilität und erarbeiten zu ihren Ideen und Vorstellungen über die weitere Entwicklung der Stadt auch mögliche Umsetzungsschritte. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat von den Gruppensprechern im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.07.2018 vorgestellt und werden in der Folge auch in die weitere Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes einbezogen. Auch die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt werden zeitnah auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen veröffentlicht.

Ich möchte mich im Namen des Gemeinderats und der Stadt Niederstotzingen bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zukunftswerkstatt recht herzlich bedanken und freue mich auf die Ergebnispräsentation am 18.07.2018.

Ihr

Marcus Bremer, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht aus dem Gemeinderat vom 20.06.2018

Zuschussantrag der Katholischen Kirchengemeinde Oberstotzingen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Oberstotzingen beantragt für die Bodenrenovation der Begegnungsstätte St. Martin einen Zuschuss von der bürgerlichen Gemeinde. Die Begegnungsstätte ist erwachsen aus dem ehemaligen Kindergarten. In der Frage, ob es eine Möglichkeit gebe, ein Angebot für alle Altersschichten in Oberstotzingen vorzuhalten, wurde diese Begegnungsstätte geschaffen.
Jugendgruppen, Seniorennachmittage, Kaffee bei Martin, Offenes Bücherregal, Bildungsveranstaltungen, Feste und Feiern, Geburtstage, Stotzinger Hexen, StotzSingers, Begleitung von Flüchtlingen, Fortbildungen u.v.m. finden in der Begegnungsstätte statt.
Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen wurde in der Begegnungsstätte eine Kindergartengruppe der Villa Kaleidos untergebracht. Zu diesem Zweck wurden von der Stadt Niederstotzingen die notwendigen Räumlichkeiten von der Katholischen Kirchengemeinde Oberstotzingen angemietet. Dies konnte relativ kurzfristig erfolgen, sodass den Eltern die notwendigen Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden konnten. Damit konnten größere Investitionskosten bzw. Anbauten oder Containerlösungen vermieden werden.
Nun muss der in die Jahre gekommene Fußboden in der Begegnungsstätte erneuert werden, der bereits durch den Technischen Ausschuss in Augenschein genommen wurde. In seinem Antrag führt Herr Dekan van Meegen aus, dass die Kirchengemeinde St. Martinus mit 520 Katholiken zu klein ist, um den finanziellen Aufwand alleine zu schultern und bittet daher die bürgerliche Gemeinde um eine Freiwilligkeitsleistung. Der Verwaltung wurde ein Angebot vorgelegt in Höhe von 18.021,36 € (inkl. MwSt.). Davon kann die Katholische Kirchengemeinde Oberstotzingen 10.579,10 € (brutto) durch Eigenmittel finanzieren. Für den anderweitig nicht gedeckten Aufwand bittet die Katholische Kirchengemeinde Oberstotzingen um einen Zuschuss in Höhe von 7.442,26 € (brutto).

Der Regelzuschuss für Investitionen gemäß den allgemeinen Zuschussregeln der Stadt Niederstotzingen beträgt 15 % für den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Bauaufwand. Sofern die Leistungsfähigkeit des Antragsstellers nicht ausreicht und die Investition im öffentlichen Interesse steht, sehen die Zuschussregeln die Möglichkeit einer höheren Freiwilligkeitsleistung vor.

Seitens der CDU-Fraktion sollte die 15-%-Regelung für alle Zuschussanträge gelten. Dies entspräche circa 2.700 € bezogen auf die 18.000 €. Es sei wichtig, dass eine gleichbleibende Linie gefahren wird. Aus dem Umstand, dass die Stadt derzeit einen Teil der Begegnungsstätte nutzt, sollte keine höhere Beteiligung hergeleitet werden, wobei eine Aufrundung denkbar sei.

Auf die Frage, ob die Katholische Kirchengemeinde Oberstotzingen einen Zuschuss von Dritten erhalte, konnte der Vorsitzende antworten, dass dies nicht der Fall sei.

Aus der BWI-Fraktion wurde die Frage gestellt, welche Kosten alle im Abmangel enthalten sind, den die Stadt durch den Betrieb der Kindertagesstätten übernimmt. Im Anschluss wurde ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € vorgeschlagen.

Auch die SPD-Fraktion konnte sich eine höhere Beteiligung vorstellen, sofern der gleiche Maßstab auch beim Tagesordnungspunkt 2 (Zuschussantrag der Evangelischen Kirchengemeinde) angelegt wird.

In der Diskussion kristallisierte sich heraus, dass der Gemeinderat grundsätzlich an der 15-%-Regelung festhalten möchte, um auch bei den folgenden Zuschussanträgen einen verlässlichen Rahmen zu bieten.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass von Seiten der CDU-Fraktion ein Zuschuss in Höhe von 3.000 €, von der BWI-Fraktion ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € und von der Verwaltung ein Zuschuss in Höhe der beantragten 7.400 € eingebracht wurde.

Zunächst beschloss der Gemeinderat mit 17 NEIN-Stimmen, 2-JA-Stimmen und 0 Enthaltungen den beantragen Zuschuss in Höhe von 7.400 € abzulehnen.

Im Anschluss beschloss der Gemeinderat mit 14 NEIN-Stimmen, 5-JA-Stimmen und 0 Enthaltungen den Antrag der BWI-Fraktion für einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € abzulehnen.

Abschließend beschloss der Gemeinderat aufgrund des Antrags der CDU-Fraktion mit 12 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen und 0 Enthaltungen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Oberstotzingen einen Zuschuss in Höhe von 3.000 € zu gewähren.

Zuschussantrag der Evangelischen Kirchengemeinde Niederstotzingen

Mit Schreiben vom 24.05.2018 wandte sich die Evangelische Kirchengmeinde an die Stadt Niederstotzingen bezüglich einer Gewährung eines Zuschusses zur Neugestaltung des Vorplatzes an der Andreaskirche in Niederstotzingen.

Zur Finanzierung der Arbeiten hat die Evangelische Kirchengemeinde sowohl Zuschüsse aus dem Kirchenbezirk als auch Zuweisungen aus dem Ausgleichstock beantragt. Des Weiteren werden Mittel aus der allgemeinen Rücklage entnommen.

Die Investition der Kirchengemeinde und ein möglicher Zuschuss durch die Stadt Niederstotzingen stellen sich wie folgt dar:

Investitionskosten	120.300,00 €
abzüglich Zuschuss Kirchenbezirk	8.500,00 €
abzüglich Zuschüsse aus dem Ausgleichstock	36.900,00 €
abzüglich Spenden, Sonderopfer, Basarerlöse	9.500,00 €
= förderfähige Summe:	65.400,00 €

Auch in diesem Fall gelten die allgemeinen Zuschussregeln der Stadt Niederstotzingen, nach denen ein Regelzuschuss in Höhe von 15 % für den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Bauaufwand gilt. Sofern die Leistungsfähigkeit des Antragsstellers nicht ausreicht und die Investition im öffentlichen Interesse steht, sehen die Zuschussregeln die Möglichkeit einer höheren Freiwilligkeitsleistung vor. Durch das gemeinsame Projekt der Evangelischen Kirchengemeinde mit der Stadt wird die Qualität des Wohnumfelds im Bereich des Andreaswegs und der Gartenstraße insgesamt angehoben bzw. handelt es sich hier um eine sinnvolle Innenbereichsmaßnahme mit zentraler Wirkung. Die Maßnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde führen zu einem geordneten Gesamtbild, das grundsätzlich auch im öffentlichen Interesse der bürgerlichen Gemeinde steht. Insofern sieht die Verwaltung auch hier die Möglichkeit eröffnet, einen höheren Zuschuss zu genehmigen, der in diesem Fall im kommenden Haushaltsjahr veranschlagt werden müsste. Die Verwaltung schlägt eine pauschale Beteiligung in Höhe von 15.000 € an den verbleibenden Investitionskosten vor.
Fraktionsübergreifend wurde eine Beteiligung von 10.000 € vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der Diskussion des vorangegangenen Tagesordnungspunktes war sich der Gemeinderat einig über die Anwendung der 15-%-Regelung. Bei einer förderfähigen Summe von insgesamt 65.400 € entspricht dies 9.810 €. Sodann beschloss der Gemeinderat einstimmig, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederstotzingen einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 10.000 € zu gewähren.

Schöffenwahl 2018

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, welche bei Amts- und Landgerichten eingesetzt werden. Die Beteiligung von Schöffen im Gerichtsverfahren hat das Ziel, eine möglichst lebensnahe Rechtsprechung zu erreichen. Gleichzeitig soll das Vertrauen der Bürgerschaft in die Urteile der Gerichte gestärkt werden. Schöffen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Richter gleichgestellt. Die aktuelle Amtsperiode geht vom 01.01. 2014 bis 31.12.2018. Für die kommende fünfjährige Amtszeit ab dem 01.01.2019 wird derzeit die Schöffenwahl 2018 durchgeführt. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste wird den Schöffenwahlausschüssen vorgelegt. Diese wählen dann im Herbst 2018 die Schöffen für die kommende Amtsperiode.

Der Präsident des Landgerichts für den Bezirk Ellwangen hat der Stadt Niederstotzingen mitgeteilt, dass von der Stadt Niederstotzingen aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl zwei Personen für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl zu benennen sind.

Um geeignete Bewerber/innen zu gewinnen, erfolgten rechtzeitig der Aufruf im Mitteilungsblatt und die Einbindung der Fraktionen.

Veranstaltungskalender

Woche vom 28. Juni 2018 bis 4. Juli 2018

Samstag, 30. Juni 2018	
19. Rosenmarkt	Marktplatz Niederstotzingen
Sonntag, 1. Juli 2018	
Kirchenpatrozinium in Niederstotzingen Katholische Kirchengemeinde	St. Petrus und Paulus-Kirche
Freu(n)detag Sportgemeinschaft Niederstotzingen 2001	Stadthalle
Serenade im Freien Gesangverein Liederkranz Niederstotzingen	Marktplatz *(bei schlechtem Wetter Aula Schule Niederstotzingen)*

Vorschau Woche vom 5. Juli 2018 bis 11. Juli 2018

Samstag, 7. Juli 2018	
Kinderfest mit Umzug Stadt Niederstotzingen	Schulgelände
Sonntag, 8. Juli 2018	
Kirchenpatrozinium in Lontal mit Ulrichsfest Katholische Kirchengemeinde Stetten	St.-Ulrichs-Kirche
Erntebittgottesdienst Evangelische Kirchengemeinde Niederstotzingen	Bauernhof Allgayer Breite Straße 40

Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2018 finden Sie unter
www.niederstotzingen.de

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das verantwortungsvolle Schöffenamt geeignet sind. Neben Selbstständigkeit und Unparteilichkeit ist ein hohes Maß an Urteilsvermögen und geistiger Beweglichkeit gefordert.

Da es insbesondere darauf ankommt, Personen für das Schöffenamt zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben und engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern die Eignung vorliegt.

Die Fraktionen wurden von der Stadtverwaltung gebeten, entsprechende Benennungen bzw. Vorschläge einzureichen.

Bewerbungen, welche bei der Stadtverwaltung direkt eingegangen sind, werden gemeinsam mit den Vorschlägen der Fraktionen zusammengefasst. Eine Vorauswahl findet nicht statt. Zum Stand des 12.06. 2018 lagen der Verwaltung drei Bewerbungen vor.

Der Verwaltung liegen keine Anhaltspunkte nach den §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vor, die gegen eine Ausübung des Schöffenamtes sprechen (Unfähigkeit zum Schöffenamt und ungeeignete Personen).

Nach § 36 GVG bedarf die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Zur Beschlussfassung liegt eine Tischvorlage aus.

Die Vorschlagsliste kann auch mehr als zwei Personen enthalten. Eine maximale Höchstzahl schreibt der Gesetzgeber nicht vor.

Die Vorschlagsliste wird im Anschluss zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme ist öffentlich bekannt zu machen. Abschließend wird diese dem Amtsgericht übersandt. Der dortige Schöffenwahlausschuss wählt dann die Schöffen.

Ohne Wortmeldung benannte der Gemeinderat per einstimmigen Beschluss gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts Ellwangen die Schöffen und erteilte seine Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste.

Der Gemeinderat hat über folgende Bauvorhaben beraten:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Fahrradschuppen auf dem Flst. 313/6, Auf der Laube 1 in 89168 Niederstotzingen, Stadtteil Oberstotzingen.

Erstellung eines Gartenhauses mit Überdachung auf dem Flst. 915/25, Staufenstraße 52 in Niederstotzingen.

Gaubenaufbau und Anbau eines Balkons beim Wohnhausanbau am Gebäude Kirchstraße 67, Flst. 303/12 in 89168 Niederstotzingen, Stadtteil Stetten.

Anbau eines Balkons und Nutzungsänderung der Bühne als Wohnung beim Gebäude Hauffstraße 7, Flst. 97 in 89168 Niederstotzingen.

Errichtung einer Dachgaube beim Gebäude Staufenstraße 67, Flst. 923/31 in 89168 Niederstotzingen.

Bekanntgaben

Der Vorsitzende macht auf das Kinderfest am 07.07.2018 aufmerksam. Der Startschuss stellt der Umzug ab 12.30 Uhr dar, welcher in der Bergstraße beginnt. Die gesamte Bevölkerung ist hierzu eingeladen.

Im Juli wird eine Verkehrszählung an verschiedenen Punkten im Stadtgebiet stattfinden.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung erfolgte noch eine nicht-öffentliche Sitzung.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Wahl der Schöffinnen und Schöffen

der Stadt Niederstotzingen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz und den Strafkammern des Landgerichts Ellwangen.

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in der Sitzung am 20.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Ellwangen und das Amtsgericht Heidenheim an der Brenz gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

29.06.2018 bis 09.07.2018

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Stadtverwaltung Niederstotzingen, Rathaus
Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, Zimmer E 8,
während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift an vorbezeichneter Stelle Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten (s. Anhang).

Niederstotzingen, 28.06.2018
Marcus Bremer, Bürgermeister

Anhang §§ 32 bis 34 GVG:

§ 32 GVG
[Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. *(weggefallen)*

§ 33 GVG [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG
[Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Ordnungsamt

Sperrung des Marktplatzes und Winkel anlässlich des 19. Rosenmarktes in Niederstotzingen

Am Samstag, 30.06.2018, findet in Niederstotzingen der 19. Rosenmarkt statt.
Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die Händler wiederum neben dem Marktplatz auch im Bereich „Winkel“ mit ihren Marktständen vertreten.
Der Bereich „Winkel“ kann deshalb von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr vom Fahrzeugverkehr nicht befahren werden.
Parkplätze befinden sich bei der Ballsporthalle und der Schule Niederstotzingen.

Wir bitten um Verständnis!

Straßensperrung anlässlich der Serenade des Gesangvereins Liederkranz

Am **Sonntag, 01.07.2018,** wird anlässlich der **Serenade des Gesangvereins Liederkranz** die Ortsdurchfahrt L 1170, nach der Kreuzung „Im Städtle“/ „Kleine Gasse“ und „Im Städtle“/ „Bergstraße“, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für **Fahrzeuge aller Art gesperrt**.

Die Umleitung **mit Ampelregelung** erfolgt über die „Kleine Gasse“. Für diesen Zeitraum wird in der „Kleine Gasse“ ein beidseitiges Park- und Halteverbot angeordnet.

Die Bushaltestelle **„Rathaus“ Niederstotzingen** kann in dieser Zeit **nicht angefahren** werden. Als **Ausweichbushaltestelle** wird auf die Bushaltestelle **„Place de Bages“** und **„Linde“** verwiesen.

Um Beachtung wird gebeten.

Auf die Allgemeinverfügung anlässlich der Straßensperrung für die Serenade im Mitteilungsblatt vom 21.06.2018 wird verwiesen.

Straßensperrung anlässlich des Kinderfestes 2018

Am **Samstag, 07.07.2018,** findet das Kinderfest mit Festumzug statt. Der Umzug verläuft über die Bergstraße – Neuffenstraße – Staufenstraße – Große Gasse – Winkel – An der Stadtmauer – Im Städtle – Bergstraße. Die betroffenen Straßenabschnitte sind daher in der Zeit von **12.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr** für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Die Zufahrten Winkel, An der Stadtmauer, Bergstraße, Jahnstraße, Rechtensteinstraße, Hohenzollernstraße, Bismarckstraße und Im Gäßle sind in diesen Zeitraum nicht befahrbar. Des Weiteren bleibt der Straßenabschnitt der Bergstraße im Bereich ab Jahnstraße bis zur Neuffenstraße bis ca. 20.00 Uhr gesperrt.

Falls Sie Ihr Fahrzeug für den o.g. Zeitraum benötigen, bitten wir Sie, andere Park-